

SARVORU ŚARMANS VIVĀDASĀRĀRṆAVA UND DIE ENTSTEHUNG DES ANGLO-HINDUISTISCHEN RECHTS

Der 1772 von Warren Hastings (1732–1818) und dem Council in Fort William im frühkolonialen Bengalen aufgestellte *Plan for the Administration of Justice*, der sich statt der Einführung britischen *common laws* für die Festschreibung religiöser Personenstandsrechte in den erst kürzlich unter britische Steuer- und Justizverwaltung gelangten Gebieten Ostindiens aussprach, steht für den Beginn einer Phase des *orientalist government* (vgl. ROCHER 1993; DERRETT 1961, 1968). Während dieser Phase initiierten Verwaltungsbeamte der East India Company (EIC) verschiedene Kodifizierungsprojekte indigenen Rechts unter Einbeziehung traditioneller Rechtsgelehrter in den jeweiligen Hochsprachen, die dann z. T. in englischer Übersetzung in der Rechtspraxis bis weit in das 19. Jahrhundert hinein Verwendung fanden.

Für die hinduistische Jurisprudenz bedeutete diese britische Patronage eine Renaissance in der Produktion traditioneller Rechtstexte (*dharmasāstra*) in Sanskrit, die vor allem mit folgenden drei Rechtscodices verbunden wird: 1) *Vivādārṇavasetu* (“Brücke über den Ozean der Streitigkeiten”) (1773–1775). 2) *Vivādasārārṇava* (VS) (“Meer der Quintessenz der Streitigkeiten”) (1789); 3) *Vivādabhaṅgārṇava* (“Meer der Lösung der Streitigkeiten”) (1792–1794). Während der erste der genannten Texte, zeitnah ins Englische übersetzt, vorrangig darauf abzielte, der englischen Öffentlichkeit zu beweisen, dass auch die Hindus über “Recht” verfügten, und somit das *orientalist government* im Mutterland zu legitimieren (R. ROCHER 1993, 2010), sollten die beiden letzteren – von dem Orientalisten und Richter am Supreme Court in Calcutta Sir William Jones (1746–1794) in Auftrag gegeben – durch die Bereitstellung eines umfassenden Kodex des “hinduistischen Zivilrechts” der situativen und kontextsensitiven Rechtsauslegung und Rechtsfindung der *paṇḍitas* und *śāstrins*, die in den Distrikten, den Provinzen und dem obersten Zivilgericht, dem Sadr Diwāni Adālat, als Assistenten und Gutachter (“law-officers” oder “court-pandits”) angestellt waren, ein Ende bereiten und den britischen Richtern einen unverstellten Zugang zu den Quellen des hinduistischen Rechts ermöglichen (vgl. MANN 2007; DERRETT 1968).

Das Dissertationsprojekt konzentriert sich auf den zweiten der drei genannten, in britischem Auftrag entstandenen Rechtscodices: Sarvoru Śarmans VS. Die Entscheidung für diesen Text liegt in der Forschungs- und Quellenlage begründet. Zwar liegt keiner der drei genannten Texte in (kritisch-) edierter Form oder moderner Übersetzung vor. Es finden sich

aber für *Vivādārṇavasetu* mit Nathaniel Brassey Halheds *A Code of Gentoo Laws* (1776) und für *Vivādabhaṅgārṇava* mit H. T. Colebrookes *A digest of Hindu law on contracts and successions* (1798) zumindest Übersetzungen in eine europäische Sprache, wenn auch aus dem 18. Jahrhundert und im ersten Fall nur als Sekundärübersetzung aus dem Persischen. Mit dem VS liegt eine indologisch wie kolonialhistorisch bisher vernachlässigte Quelle vor, deren Bereitstellung und Auswertung sowohl für die geistes- als auch rechtshistorische Forschung zum Aufbau der kolonialen Rechtsordnung in Indien beitragen dürfte. Darüber hinaus eröffnet die für einen längeren Zeitraum belegte Zusammenarbeit zwischen Sarvoru Śarman und Sir William Jones auch interessante Forschungsperspektiven für wissenschaftshistorisch und transkulturell orientierte Fragestellungen.

Das Dissertationsvorhaben ist in drei Teile gegliedert, welche in dieser Abfolge auch den Bearbeitungszeitraum strukturieren: Zuerst soll eine (Teil-) Edition des VS erstellt und eine kommentierte Übersetzung angefertigt werden. Anschließend sollen Edition und Übersetzung durch eine Studie ergänzt werden, in der die sozial- und diskursgeschichtlichen Entstehungsbedingungen des VS herausgearbeitet und auf den Textinhalt bezogen werden, wobei der Einfluss britischen Rechtsdenkens in besonderem Maße berücksichtigt werden soll. Folgende Fragekomplexe werden bei der inhaltlichen Auswertung des VS im Zentrum stehen: (a) Findet im VS eine Auseinandersetzung mit fremden (britischen) Rechtsideen und der veränderten Rechtslandschaft und Rechtswirklichkeit im Rahmen der traditionellen hinduistischen Jurisprudenz (*dharmaśāstra*) statt? (b) Spiegeln sich im VS politische, wirtschaftliche oder geistige Interessen der britischen Auftraggeber oder werden bestimmte britische Rechtspolitiken legitimiert? (c) Wird die etablierte Textgattung des *dharmanibandha* verändert und auf die neuen (britischen) Adressaten zugeschnitten? (d) Hinterließen Übersetzungs- und Verständigungsprobleme zwischen dem Orientalisten Sir William Jones und Sarvoru Śarman ihre Spuren im Text? (e) Wo reflektiert der Text Brüche, wo Kontinuitäten zu den bestehenden recht-kulturellen Traditionssträngen?

Zitierte Literatur

- DERRETT, John Duncan (1961): "Sanskrit Legal Treatises Compiled at the Instance of the British" in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 63, S. 72-116.
- (1962): "The Administration of Hindu Law by the British" in: *Comparative Studies in Society and History* 4/1, S. 10-52.
- (1968): *Religion, Law, and the State in India*. London: Faber.

- MANN, Michael (2007): "Rechtsauslegung im Kolonialen Indien: Islamisches Recht und Hindu Recht unter britischer Rechtssprechung" in: *Schriftenreihe Elektronische Veröffentlichungen zur Geschichte Südasiens* 2, S. 1-32. [URL: http://archiv.ub.uniheidelberg.de/savifadok/volltexte/2007/48/pdf/Mann_erste_Seite_01Kopie.pdf] (letzter Zugriff: 31.03.2011)
- ROCHER, Rosane (1993): "British Orientalism in the Eighteenth Century: Dialectics of Knowledge and Government" in: BRECKENRIDGE, C. A./VAN DER VEER, P. (Hrsg.): *Orientalism and the Postcolonial Predicament*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 215-249.
- (2010): "The Creation of Anglo-Hindu Law" in: LUBIN, Timothy/DAVIS, Donald R. JR./KRISHNAN, Jayanth K. (Hrsg.): *Hinduism and Law: An Introduction*. Cambridge et al.: Cambridge University Press, S. 78-88.